

Presseerklärung

12.7.90

Senatorin Klein stellt Leitlinien zu einem Landesantidiskriminierungsgesetz vor: "Dieses Gesetz verschafft Frauen Rechte, die für Männer selbstverständlich sind".

Die Senatorin für Frauen, Jugend und Familie, Anne Klein, erklärt anlässlich der Vorstellung von Leitlinien für ein Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) für Berlin:

"Das LADG soll mehr bewirken als nur die formale Gleichstellung: es sieht z.B. vor, die Diskriminierung von Frauen zu ahnden, Ämter und Mandate paritätisch zu verteilen und für Ausbildungs- und Arbeitsplätze in der öffentlichen Verwaltung die Realisierung von Quoten zu sichern.

Wir brauchen ein solches LADG, um den Gleichberechtigungsartikel zu konkretisieren und umzusetzen. Das Gesetz soll in der Öffentlichkeit eine Signalwirkung entfalten und vor allem auch eine Bewußtseinsänderung einleiten.

Dazu werden diskriminierende Tatbestände nicht nur beseitigt, sondern gleichstellungsfördernde Vorschriften verbindlich festgeschrieben. Aus der Sicht der meisten Männer scheint mit der Gleichberechtigung alles in Ordnung zu sein. Dabei wird vergessen, daß Frauen bis in dieses Jahrhundert von den bürgerlichen Freiheitsrechten ausgeschlossen waren. Bis heute sind sie nur in einem verschwindend geringem Maße in gesellschaftliche Entscheidungen einbezogen. Auch der grundgesetzlich verankerte Gleichheitsgrundsatz ist nach über 40 Jahren noch lange nicht Wirklichkeit.

Das LADG will den wie selbstverständlich praktizierten (heimlichen) Männerförderplänen eine offensive Frauenförderung entgegensetzen. Auch wenn das LADG die Vor-Herrschaft der Männer in Gesellschaft und Beruf nicht von heute auf morgen beseitigen kann, so ist es für Frauen ein Mittel, die ihnen vorenthaltenen Rechte einzuklagen, sie stärker als bisher an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungen zu beteiligen. Und es kann die alte Forderung der Frauenbewegung nach der Aufhebung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung zwischen Frauen und Männern unterstützen.

Die heute vorgestellten Leitlinien zum ReferentInnenentwurf für ein LADG enthalten u.a. folgende Regelungen:

- * Das LADG gilt für öffentliche Verwaltung des Landes Berlin und die ihr unterstellten Einrichtungen und verbietet die Diskriminierung von Frauen, die Benachteiligung wegen einer Lebensweise oder bei der Festlegung auf ein Rollenbild sowie die Darstellung als Sexualobjekt in amtlichen Broschüren und Veröffentlichungen. Einzelne Frauen oder Frauenverbände können gegen die Darstellungen auf Unterlassung klagen.

- * Das LADG verpflichtet zur Beteiligung von Frauen am gesellschaftlichen und politischen Leben , d.h. es sichert z.B. Frauenverbänden ein Anhörungsrecht in Gesetzgebungsverfahren sowie ein Verbandsklagerecht und es sieht für alle öffentlichen Entscheidungs- und Beratungsgremien eine paritätische Besetzung vor.
- * Das LADG fördert die Gleichstellung im Erwerbsleben indem es z.B. Ausbildungsplätze für Mädchen quotiert und dazu verpflichtet, den Frauenanteil entsprechend einem Frauenförderplan in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung auf 50% zu steigern. Das LADG geht davon aus, daß Frauen überall dort, wie sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt werden, wenn sie die erforderliche Qualifikation für die Stelle nachweisen. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß Frauen meist trotz eindeutig besserer Qualifikation keinen Zugang zu qualifizierten und gut entlohnten Tätigkeiten haben. Um unverhältnismäßige Härten für Männer zu vermeiden, können in Frauenförderplänen entsprechende Maßnahmen vorgesehen werden.
- * Das LADG sieht darüberhinaus die Möglichkeit zu frauen- und kinderfreundlichen Arbeitszeiten vor sowie die Ahndung von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.
- * Das LADG knüpft Subventionen und Aufträge für die Privatwirtschaft an die Vorlage eines Frauenförderplans. Die Einhaltung des Gesetzes wird durch dafür berufene Frauenansprechstellen und die für Frauenpolitik zuständige Senatsverwaltung kontrolliert.